
**Statuten
der**



Dottikon, AG

1. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter der Firma DOTTIKON ES HOLDING AG (DOTTIKON ES HOLDING SA, DOTTIKON ES HOLDING Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Dottikon (AG).

Art. 2 Die Gesellschaft bezweckt Beteiligungen an anderen Unternehmungen, insbesondere solchen, welche mit der Chemie-Branche direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

2. Aktienkapital

Art. 3 Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt CHF 6'363'220.-- und ist eingeteilt in 1'272'644 Namenaktien zu je CHF 5.-- Nennwert.
Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Art. 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.

Art. 4 Die Gesellschaft verzichtet auf Druck und Auslieferung von verkündeten Namenaktien. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern sowie ausgegebene Urkunden für Namenaktien, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Art. 5 Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Adresse und

Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Bis zu dieser Bekanntgabe erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

3. Organisation der Gesellschaft

Art. 6 Organe der Gesellschaft sind:

Generalversammlung
Verwaltungsrat
Revisionsstelle

3.1 Die Generalversammlung

Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und im Übrigen nach Bedarf statt.

Art. 8 Die Einberufung aller Generalversammlungen erfolgt durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre und Nutzniesser.

Art. 9 In der Generalversammlung entfällt auf jede Aktie eine Stimme.

Ein Namenaktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Der Vorsitzende entscheidet abschliessend über die Anerkennung einer schriftlichen Vollmacht.

Art. 10 Der Präsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz. Den Sekretär bestimmt der Verwaltungsrat. Die Stimmenzähler werden durch den Vorsitzenden bestimmt.

Art. 11 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es das Gesetz nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Generalversammlung offen statt; geheim erfolgen sie, wenn der Vorsitzende es so entscheidet oder wenn die Mehrheit der anwesenden Aktionäre in offener Abstimmung es so beschliesst.

3.2 Der Verwaltungsrat

Art. 12 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. von einer ordentlichen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die während einer Amtsdauer neu gewählten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrat bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Art. 13 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Der Verwaltungsrat genehmigt das Protokoll über seine Verhandlungen und Beschlüsse.

Art. 14 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Die Befugnis der Verwaltungsratsmitglieder zur Vertretung der Gesellschaft richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung seiner Mitglieder fest.

3.3 Revisionsstelle

Art. 15 Die ordentliche Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle und einen Konzernprüfer. Wiederwahl ist möglich. Beide Funktionen können durch die gleiche Revisionsgesellschaft ausgeübt werden.

4. Jahresrechnung, Konzernrechnung und Gewinnverteilung

Art. 16 Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 17 Die Generalversammlung beschliesst, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft, insbesondere die Festsetzung der Dividende. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

5. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 18 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre.

Art. 19 Die Gesellschaft beabsichtigt nach der Gründung, von der EMS-CHEMIE HOLDING AG, in Domat/Ems, folgende Vermögenswerte zu übernehmen:

- a) 18'000 voll liberierte Namenaktien (Stimmrechtsaktien) zum Nennwert von je CHF 1.70 und 8'400 Inhaberaktien zum Nennwert von je CHF 8.50

der EMS-DOTTIKON AG, in Dottikon, zum Preise von höchstens CHF 6'000'000.--

- b) 1'000 voll liberierte Namenaktien zum Nennwert von je CHF 100.-- der DOTTIKON ES MANAGEMENT AG, in Dottikon, zum Preise von höchstens CHF 100'000.--.

Also beschlossen am 21. März 2005